

seine Briefkopien und Konzepte in Reims — allerdings nicht im erzbischöflichen Archiv — aufbewahrt hat.⁹²⁾ Kommt also das Reimser Archiv für Gerberts Briefbuch nicht in Betracht, so braucht man es andererseits auch nicht für die „Akten“ der Synoden von Verzy, Mouzon und Reims zu bemühen; denn in allen drei Fällen handelt es sich ja, wie in der Denkschrift an Wilderod, um persönliche Schriften Gerberts, die sich zumindest in einem Exemplar da befanden, wo sich das Briefbuch befand, nämlich bei Gerbert. Gewiß besteht zwischen ihnen und dem Briefbuch der Unterschied, daß sie durch Veröffentlichung schon vor Gerberts Weggang in Kopie im Bereich der Reimser Diözese bekannt gewesen sein können. Aber selbst hier ist die interessante Beobachtung zu machen, daß eine solche Veröffentlichung nur für das Konzil von Saint-Basle de Verzy gesichert ist, nicht aber für die beiden Berichte über Mouzon und Reims, die uns nur durch die Lo-Überlieferung erhalten sind⁹³⁾. Der Kopist dieser Sammlung fand alle ihre Schriften und Briefe in Gerberts Beständen vor, soweit dieser ihm Zugang zu ihnen gewährte. Damit ist aber das ganze Entstehungsproblem wieder zur Debatte gestellt, und Weigles einziger Beweisversuch, nämlich der Hinweis darauf, daß es sich in L nur um Reimser Angelegenheiten handle und daß das Reimser Archiv am ehesten die Quelle für diese Nachrichten sein könne, hat alle Kraft verloren.

⁹²⁾ W. III, S. 196 f. — In merkwürdiger Weise werden überhaupt Gerberts persönliches Briefbuch, wie Weigle es selbst definiert, und das Reimser Archiv und die Reimser „Kanzlei“ durcheinandergebracht. Was soll III, S. 195 die Feststellung, Gerberts Briefe böten „nicht die gesamte Korrespondenz der Reimser erzbischöflichen Kanzlei“? Sie bieten überhaupt keine Tätigkeit der Kanzlei, sondern die Aktivität Gerberts für Adalbero, soweit er sie in sein Briefbuch aufzunehmen für richtig hielt. Prüft man Weigles Feststellung (S. 195 Anm. 126), es fehlten fast alle „Eingänge“ (der imaginären Kanzlei), so zeigt sich, daß es im Briefbuch solche Eingänge, wie nicht anders zu erwarten, gar nicht gibt, denn Weigles Beispiele sind entweder Briefe, die Gerbert für andere schrieb (94, 98, 102, 147) oder selbst an Adalbero richtete — deshalb stehen sie im Briefbuch, nicht weil sie in Reims „eingingen“ —, oder aber ein Brief von Gerberts Freund Constantin (143) oder schließlich die ep. 124, von der erst einmal geklärt werden sollte, von wem sie an wen gerichtet war. Aber auch zu diesem Brief wird man doch sicher nicht annehmen wollen, Gerbert habe Eingänge der Reimser Kanzlei in sein Briefbuch kopiert? Er tat es, weil er persönlich, wohl als Redaktor, beteiligt war.

⁹³⁾ Mit Sicherheit „veröffentlicht“ wurde 995 der gerade entstandene Bericht über das Konzil von Verzy, vgl. Lot, Hugues S. 96 f. — Für die Edition der beiden kleineren Konzilsakten-Texte hat Pertz (MG. SS. 3, 690 ff.) nur L herangezogen, im Wolfenbütteler Codex standen sie nicht. Allerdings ist das Konzil von Mouzon von Flacius, Centuriatores t. 10, 517 gedruckt worden; es entzieht sich meiner Kenntnis, nach welcher Hs.